



Inhaltsverzeichnis

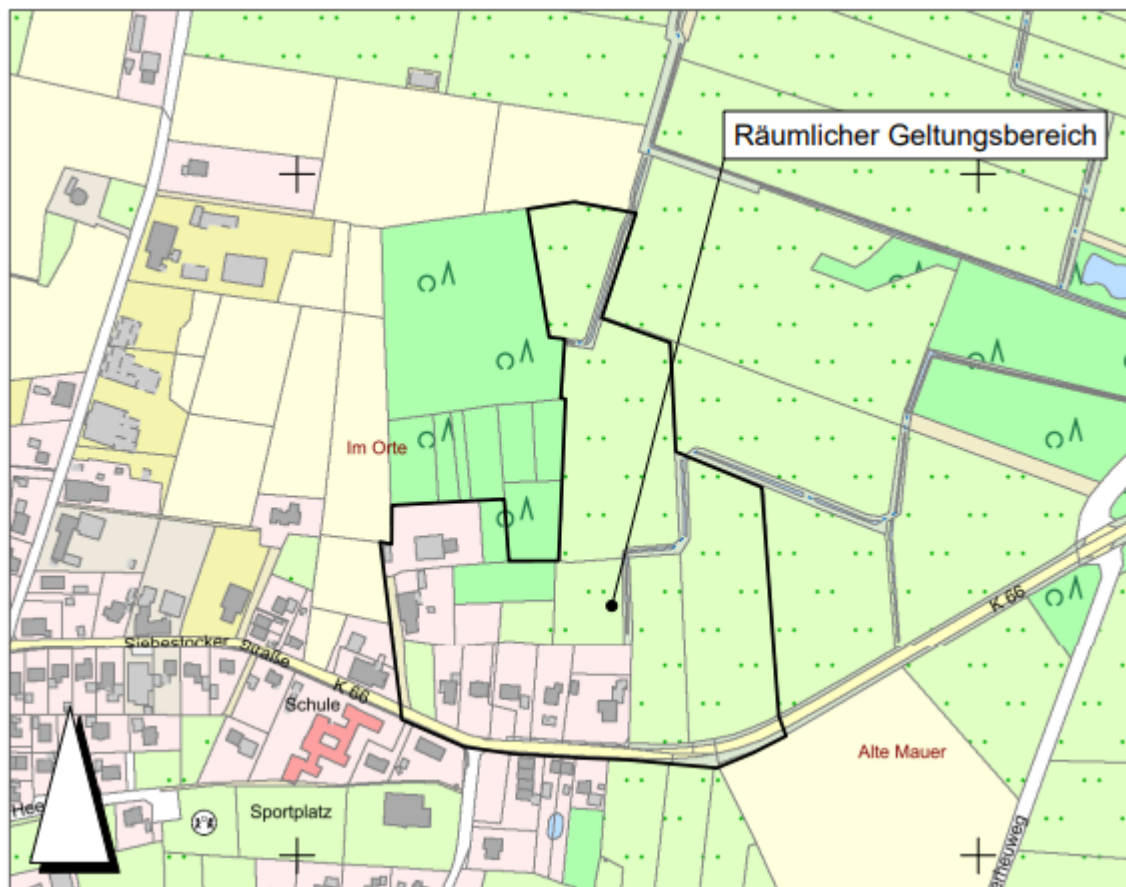
Bekanntmachung der Gemeinde Holtland über den Beschluss des Bebauungsplanes HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“	2
Bekanntmachung der Gemeinde Hesel über den Beschluss der 1. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. HE 3 „Erweiterung Gewerbegebiet“	4

Bekanntmachung der Gemeinde Holtland über den Beschluss des Bebauungsplanes HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. HO 06 befindet sich nördlich der Kreisstraße K 66 „Siebestocker Straße“ in der Gemeinde Holtland.

Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan HO 06 mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan HO 06 „Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holtland, 02.07.2025

Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager

Bekanntmachung der Gemeinde Hesel über den Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 3 „Erweiterung Gewerbegebiet“

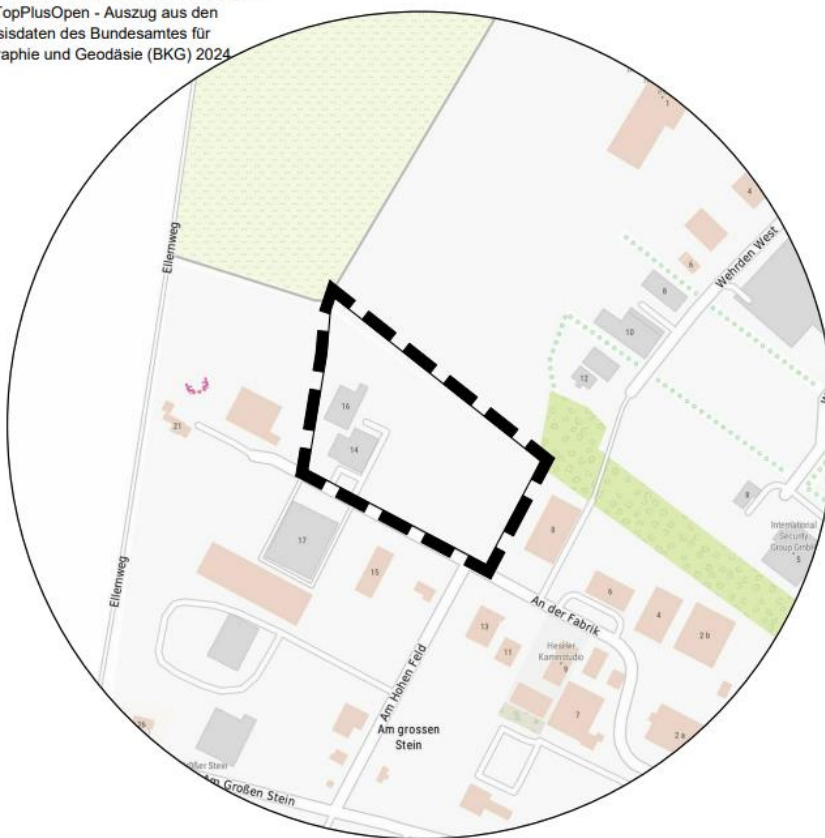
Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 3 „Erweiterung Gewerbegebiet“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes HE 3 „Erweiterung Gewerbegebiet“ ist in dem anliegenden Kartenauszug klargestellt.

Übersichtsplan unmaßstäblich

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den
Geobasisdaten des Bundesamtes für
Kartographie und Geodäsie (BKG) 2024



Der Geltungsbereich befindet sich an der Straße „An der Fabrik“ in der Gemeinde Hesel.

Einsichtsmöglichkeit:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes HE 3 „Erweiterung Gewerbegebiet“ mit Begründung und Umweltbericht kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 3 „Erweiterung Gewerbegebiet“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 02.07.2025

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)**